

// VORSTANDBEREICH //

Stellungnahme der GEW Hessen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

zu Artikel 1 - Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Die GEW Hessen begrüßt, dass die Landesregierung zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz für alle, d.h. auch für behinderte Kinder ab dem 1. Lebensjahr, zusätzliche Mittel bereitgestellt hat und dies auch perspektivisch beabsichtigt. Ebenso begrüßt die GEW die gesetzliche Festschreibung der Modalitäten zur Förderung aus diesen Mitteln im HKJGB.

Mit den Modalitäten der Förderung der inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in Kitas folgt die Landesregierung ihrer im HessKifög festgelegten Fördersystematik der kindbezogenen Pauschalen. Da die personellen Anforderungen und auch die in der Rahmenvereinbarung festgelegten zusätzlichen Fachkraftstunden (15 Std. pro Kind) mit der Aufnahme jedes einzelnen behinderten Kindes zweifellos ansteigen, der Personaleinsatz zudem auch vom Umfang der Betreuungszeit abhängt, ist gegen gestaffelte Pauschalzahlungen aus Landesmitteln, geregelt bisher nach der Anzahl der aufgenommenen behinderten Kinder und im zweiten Schritt - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - gestaffelt nach der Anzahl der aufgewendeten Betreuungsstunden pro behindertem Kind zunächst nichts einzuwenden.

Kritisch sieht die GEW Hessen jedoch folgende Aspekte und schlägt weitere Kriterien zur Förderung der Inklusion in Kitas vor:

- Die finanzielle Förderung des Landes ausschließlich an den o.g. beiden Kriterien zu messen — Anzahl der behinderten Kinder, deren Anwesenheits- und für sie aufgewandte Betreuungszeit — wird dem Sinn und Ziel von Inklusion nicht gerecht. Inklusion stellt Anforderungen an das gesamte Personal in den Kitas und muss die Bedürfnisse und Anforderungen aller Kinder in der Gruppe bzw. in der Kita einschließen.

Zudem beinhaltet pädagogische Arbeit im Allgemeinen, inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung im Besonderen neben der unmittelbaren Befassung mit den Kindern hinaus auch die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten: Vorbereitung, Koordination im Team, Elternarbeit, Fortbildung, Kooperation mit anderen Einrichtungen, z.B. Schule, Beratungs- und therapeutischen Einrichtungen. In Arbeitszusammenhängen mit behinderten Kindern und zur Umsetzung der Inklusion ist der dafür erforderliche Aufwand an Arbeit, Zeit und Personal besonders hoch.

Um die benannten Anforderungen erfüllen zu können, fordert die GEW Hessen bei der Bemessung der Landesförderung die Berücksichtigung auch der mittelbaren pädagogischen Arbeit des gesamten Kita-Personals, eine Absenkung der maximalen Gruppengrößen, anstelle der Pro-Kopf- eine gruppenbezogene Förderung sowie als zusätzliches Kriterium zur Förderung der Inklusion einen Zuschlag für inklusiv arbeitende Einrichtungen unabhängig von der Anzahl aufgenommener behinderter Kinder und der Betreuungszeit.

- Die gesetzliche Festschreibung der gestaffelten Pauschalen zur Förderung der Kindertagesbetreuung und Inklusion erfolgt in Festbeträgen. Dies ist mit Blick auf die laufende Inflation und die stetig steigenden Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen unzulänglich. Die Begleichung unausweichlicher Kostensteigerungen überlässt das Land so den Kommunen, Trägern und Eltern.
- Bei der Benennung der gestaffelten Pauschalen, bzw. Festbeträge heißt es jeweils: „... von bis zu (Betrag)“. Dies ist inakzeptabel, da sich die Landesregierung so die Bereitstellung von Mitteln für Kindertageseinrichtungen je nach Haushaltslage statt gemessen am tatsächlichen Bedarf vorbehält.
- Wie schon vorher in der Landesförderung nach dem HessKifög festgelegt, so ist auch die zusätzliche Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen auf Kinder von 0 bis 6 Jahren beschränkt. Der Betreuung behinderter Schulkinder in Horten bzw. in eigenständigen Einrichtungen der Jugendhilfe als Alternative zu schulischen Betreuungsangeboten wird so kein Wert mehr beigemessen. Dies zu überdenken ist angebracht, da Angebot und Ausstattung von schulischen Betreuungsangeboten und echten Ganztagschulen zurzeit noch sehr zu wünschen übrig lassen.
- Abgesehen von den benannten Aspekten bezogen auf die aktuell anstehende Gesetzesänderung hält die GEW Hessen nach wie vor eine grundlegende Überarbeitung des HessKifög für erforderlich.

zu Artikel 2 - Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Die GEW Hessen sieht es als sinnvoll und erforderlich an, zum Gesundheitsschutz von Kindern gesetzgebende Maßnahmen festzuschreiben. Angemessene Kontrollverfahren zu finden, erfordert gleichermaßen die Beachtung des Kindeswohls durch öffentliche Vorsorgeeinrichtungen und Behörden wie die Beachtung der Rechte und Pflichten der Eltern und behandelnden (Kinder-)Ärzte. Ob die jetzt vorgesehene Intensivierung des Kontrollverfahrens des Hessischen Kindervorsorgezentrums (HKVZ) durch Nachforschungen bei Ärzten geeignet ist, einerseits die Fehlmeldungen des HKVZ, Interventionen der Jugendämter und Konsequenzen für Eltern zu reduzieren und zu mildern, andererseits Gefährdungen des Kindeswohls aufzudecken bzw., den Schutz von Kindern zu verbessern, sollte nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

Frankfurt, 1. September 2015